



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise,
kreisfreie Städte und große selbstständige Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von:
Frau Macht

Bianka.Macht@mi.niedersachsen.de

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Niedersächsische Staatskanzlei
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.34-12235-103.1.0.2.11

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6290

Hannover
06.02.2018

**Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme von
Schutzbedürftigen aus der Türkei**

**hier: Aufnahme- und Verteilverfahren auf die Kommunen;
Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung**

In ihrer Erklärung vom 16. März 2016 haben sich EU und Türkei zum Ziel gesetzt, die irreguläre Migration aus der Türkei in die EU zu beenden, um das Geschäftsmodell der Schleuser zu zerschlagen und Schutzsuchenden eine Alternative zu bieten, damit sie nicht ihr Leben bei irregulärer Migration aufs Spiel setzen. In Hinblick auf dieses Ziel wurden unter anderem Neuansiedlungen bzw. humanitäre Aufnahmen von Syrern aus der Türkei innerhalb der EU vereinbart. Deutschland hat in diesem Rahmen zugesagt, monatlich bis zu 500 schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufzunehmen.

Die zu diesem Zweck vom Bundesministerium des Innern ergangene Aufnahmeanordnung vom 11. Januar 2017 lief zum 8. Januar 2018 aus. Mit einer weiteren Aufnahmeanordnung vom 29.12.2017 wird nunmehr eine Fortsetzung



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE4325050000106035355
BIC NOLADE2HXXX

des bisherigen Engagements mit Aufnahmen von bis zu 500 Personen pro Monat bis zum 31. Dezember 2018 ermöglicht.

Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels (Königsteiner Schlüssel). Diese in Niedersachsen aufzunehmenden schutzbedürftigen Personen werden nach Maßgabe des Aufnahmegesetzes auf die niedersächsischen Kommunen verteilt und somit bei der zu erfüllenden Aufnahmequote angerechnet.

Hierbei können Kommunen, die die Aufnahme von Personen aus dem Humanitären Aufnahmeprogramm unterstützen oder über eine für die wirtschaftliche und soziale Eingliederung förderliche Infrastruktur verfügen, bei der landesinternen Verteilung bevorzugt berücksichtigt werden.

Zum Aufnahmeverfahren möchte ich Sie über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand unterrichten und folgende Hinweise geben:

1. Erstaufnahme und Aufnahmeverfahren in der Kommune

Für die im Rahmen des aktuellen Humanitären Aufnahmeprogrammes für syrische Staatsangehörige und Staatenlose aus der Türkei aufgenommenen schutzbedürftigen Personen soll mit Ausnahme der Schwerstkranken und unbegleiteten Minderjährigen die Erstaufnahme für die Dauer von bis zu 14 Tagen zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI), vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland, erfolgen.

Aufgrund der vom BAMF getroffenen Verteilentscheidung erfolgt die landesinterne Verteilung und Zuweisung der in Niedersachsen aufzunehmenden Flüchtlinge auf die niedersächsischen Kommunen durch die LAB NI.

Schwerstkranke einschließlich ihrer miteingereisten Familienangehörigen werden bereits vor der Einreise verteilt und nach Eintreffen in die Bundesrepublik unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet. Unbegleitete minderjährige Ausländer werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn sie bereits einen Bezug nach Deutschland haben. In diesen Fällen wird bereits vor Einreise Kontakt mit den Jugendämtern aufgenommen, in deren Zuständigkeitsbereich der bzw. die Angehörige des unbegleiteten minderjährigen Ausländers, wohnhaft ist, um die Aufnahme zu klären. Die unbegleiteten Minderjährigen werden ebenfalls unmittelbar nach Ankunft in die vorher bestimmte Zielkommune weitergeleitet. Vor Ort ist dann nach Ankunft die Inobhutnahme durch das zuständige Jugendamt durchzuführen.

Während des Erstaufnahmeverfahrens sollen die Leistungsanträge nach dem SGB II gestellt werden. Dazu wird der mit den persönlichen Daten vorbereitete Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller unterschrieben und mit einem Eingangsstempel des SGB II-Leistungsträgers am Standort der Aufnahmeeinrichtung versehen. Die Antragsbearbeitung soll bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den zukünftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern erfolgen. Dazu werden der bereits gestellte Leistungsantrag und die Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 AufenthG) mit der landesinternen Zuweisungsentscheidung zur weiteren Bearbeitung durch die zuständige Leistungsbehörde weitergegeben. Im Übrigen verweise ich auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 - II -5020/ II -1001/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22.

Während des bis zu 14-tägigen Aufenthaltes in der LAB NI haben die aufgenommenen Personen in der Regel an einem Kurs „Wegweiser für Deutschland“, der der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung dient, teilgenommen. Hierdurch soll den aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern der Einstieg in Deutschland erleichtert und den aufnehmenden Gebietskörperschaften bei der Eingliederung vor Ort Unterstützung geleistet werden.

Zur Vorbereitung für die Aufnahme unterrichtet die LAB NI die aufnehmenden Kommunen unter Beachtung des Datenschutzes zeitnah über den Aufnahmezeitpunkt, Anreisemodalitäten sowie über alle bekannten aufnahmerelevanten Informationen zu den aufzunehmenden Personen. Da die aufzunehmenden Personen von der LAB NI außer einem Taschengeld i.H.v. 20 Euro kein Bargeld erhalten, sind für den Tag der Ankunft seitens der Sozialleistungsträger für die Erstversorgung und Ausstattung mit Bargeld Vorkehrungen zu treffen.

Mit Rücksicht auf ihren ausländerrechtlichen Status sollen die im Rahmen der Aufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommenen Personen möglichst nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern in Wohnungen untergebracht werden.

Soweit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, bitte ich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beratung und Unterstützung unter anderem die erforderliche Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung und -ausstattung geleistet wird.

Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn bei der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung vor Ort Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe, migrationsspezifische Beratungsstellen, kirchliche und karitative Initiativen oder Einrichtungen frühzeitig einbezogen werden könnten.

2. Hinweise zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung

2.1 Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt oder gültig, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige Botschaft bzw. Generalkonsulate in der Türkei ausgestellt werden, sofern nachweislich kein anderes der Identifizierung dienendes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen wird in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk angebracht, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen. Bei Antragstellern aus den vom sogenannten Islamischen Staat kontrollierten Gebieten Syriens, des Iraks und Libyens wird um besonders sorgfältige Prüfung gebeten (BMI-Schreiben vom 29.10.2016, M 2 – 20105/38#2).

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt werden (§ 8 Abs. 2 AufenthV). Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen zur Wahrung besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 23 Abs. 2 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist.

3.2 AZR-Ersterfassung, Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die AZR-Ersterfassung erfolgt für die Niedersachsen zugewiesenen schutzbedürftigen Personen, die am Erstaufnahmeverfahren teilnehmen, durch die LAB NI, Standort GDL Friedland. Die AZR-Eingabe ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fortzuschreiben. Für aufgenommene Personen, die nach der Einreise

unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, ist die AZR-Ersterfassung durch die zuständige Ausländerbehörde durchzuführen.

Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 AufenthG, die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 AufenthG. Die Pflichten der Betroffenen nach § 48 AufenthG bleiben unberührt.

Für die Verteilung findet § 24 Abs. 3 und 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 AufenthG). Zur Wohnsitzregelung gilt § 12a AufenthG; nach Auslaufen dieser Regelung wird § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG Anwendung finden.

3.3 Familiennachzug

Das BAMF bemüht sich, Familien nur gemeinsam aufzunehmen, um insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden. Sollte dies in Einzelfällen jedoch nicht gelingen, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. Nr. 5.0.2 AVwV-AufenthG,) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der stammberechtigte Familienangehörige aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommen wurde. Beim Ehegattennachzug aus Syrien wird derzeit aufgrund der Situation in Syrien auf das Erfordernis, einfache deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, verzichtet.

3.4 Rücknahme der Aufnahmezusage und der Aufenthaltserlaubnis

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind, oder
- b. bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der

Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Stellt sich nach der Einreise heraus, dass die Aufnahmezusage trotz des Vorliegens einer der vorgenannten Tatbestände erteilt worden ist oder werden derartige Sachverhalte nachträglich bekannt, sind diese dem BAMF mitzuteilen. Das BAMF prüft daraufhin, ob eine Rücknahme der Aufnahmezusage in Betracht kommt. Im Falle einer Rücknahme ist durch die zuständige Ausländerbehörde zu prüfen, ob auch die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis nach § 48 VwVfG in Betracht kommt.

Im Auftrage



Volker Brengelmann